

**Datenschutzgesetz (DSGJZ)**  
von  
**JEHOVAS ZEUGEN**  
**IN DEUTSCHLAND,**  
**Körperschaft des öffentlichen Rechts,**  
**in der Fassung vom 13.02.2008**

PRÄAMBEL

(1) Der Schutz des Persönlichkeitsrechts begründet sich in dem Menschenbild, das die Religionsgemeinschaft aus ihrem Verständnis der Bibel ableitet. Der Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich persönlicher Umstände des Einzelnen wird – auch unter dem Gesichtspunkt des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses – hoher Wert beigemessen (Sprüche 25:9). Seelsorgerische Tätigkeit setzt voraus, dass der Betreffende sich frei offenbaren und Probleme offen aussprechen kann. Die Notwendigkeit des Schutzes der Privatsphäre ist Voraussetzung für die Verwirklichung grundlegender Prinzipien (§ 12 I StRG, § 3 V Nr. 1, 2 VersO) der Religionsgemeinschaft. Die Religionsgemeinschaft hat deshalb seit Jahrzehnten – bereits vor Schaffung des Datenschutzgesetzes des Bundes und der Länder – in ihrem Religionsrecht Vorkehrungen zum Schutz persönlicher Daten getroffen.

(2) Ungeachtet der Rechtsform, in der die einzelnen Gliederungen und Einrichtungen (§ 5 StRG) der Religionsgemeinschaft existieren, unterstehen sie alle dem Religionsrecht (Präambel IV StRG). Dies bildet die Grundlage ihres Handelns. Die Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einzelnen ist durch einen angemessenen religionseigenen Datenschutz gewährleistet ungeachtet der Tatsache, dass die staatlichen Datenschutzgesetze zum Schutz personenbezogener Daten keine Anwendung auf die Religionsgemeinschaft finden.

§ 1

GELTUNGSBEREICH, DATENSPARSAMKEIT

(1) Dieses Gesetz gilt für den Umgang aller Gliederungen und Einrichtungen der Religionsgemeinschaft mit personenbezogenen Daten. Alle Bestimmungen des Religionsrechts, die den Umgang mit personenbezogenen Daten zum Gegenstand haben, sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.

(3) Die Religionsgemeinschaft erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten nur in dem zur Erfüllung ihres Zwecks (§ 2 StRG) notwendigen Maß, wobei sie sich an dem Ziel ausrichtet, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datensparsamkeit).

§ 2

BEAUFTRAGTER FÜR DATENSCHUTZ

(1) Die Ernennung des Beauftragten für Datenschutz, der die für die Aufgabe erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, erfolgt durch das Zweigkomitee. In Ausübung seiner Funktion ist er nicht weisungsgebunden.

(2) Der Beauftragte für Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Er ist mit Befugnissen ausgestattet, die denen des § 24 ff. BDSG entsprechen.

§ 3

ZULÄSSIGKEIT

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Einzelne eingewilligt hat.

§ 4

RECHTE EINZELNER

(1) Die Rechte des Einzelnen auf Auskunft und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung werden gemäß Religionsrecht (Präambel IV StRG) gewährt.

(2) Auskunfts- und Einsichtsrechte bestehen nur, soweit eine Gefährdung des geistlich-seelsorgerischen Auftrags der Religionsgemeinschaft nicht zu besorgen ist, dem Verlangen die berechtigten Interessen Dritter nicht entgegenstehen oder es sich nicht um Unterlagen eines Rechtskomitees (§ 14 I Nr. 6 StRG) oder eines Komitees (§ 14 II StRG) handelt. Soweit Lösungsansprüche geltend gemacht werden, sind die Interessen der Religionsgemeinschaft am Erhalt der Daten sowie das Interesse des Anspruchstellers an der Löschung zum gerechten Ausgleich zu bringen. Wird dem Anspruch auf Löschung der Daten nicht stattgegeben, kommt auch die Sperrung der Daten in Betracht.

(3) Personenbezogene Daten über Beginn und/oder Ende der Mitgliedschaft werden dauerhaft gespeichert. Das Recht auf Sperrung wird uneingeschränkt gewährt.

(4) Wer Ansprüche nach dieser Vorschrift geltend macht, hat seine Identität zweifelsfrei nachzuweisen.

§ 5

BESCHWERDERECHT

(1) Jeder Einzelne ist berechtigt, sich an den Beauftragten für Datenschutz zu wenden, wenn er sich in seinen Rechten gemäß § 4 verletzt fühlt. Der Beauftragte für Datenschutz nimmt sich seines Begehrens unter Berücksichtigung der religionsrechtlichen Vorgaben der Religionsgemeinschaft an. Abschließend unterrichtet er den Einzelnen über das Ergebnis seiner Untersuchung.

(2) Jeder Einzelne kann sich mit dem Rechtsmittel der persönlichen Beschwerde an das Zweigbüro wenden, um seine Rechte gemäß § 4 geltend zu machen, wenn er sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Hilft das Zweigbüro der Beschwerde nicht ab, ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Zweigkomitee zulässig. Das Beschwerdeverfahren ist als schriftliches Verfahren ausgestaltet. Es gilt eine Beschwerdefrist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes.

**Bekanntgabe zu § 5 I 1 DSGJZ**

Der Beauftragte für den Datenschutz ist unter Angabe folgender Anschrift erreichbar:

Beauftragter für den Datenschutz  
Jehovas Zeugen in Deutschland  
Grünauer Strasse 104  
12557 Berlin.

## Bekanntgabe einer Änderung in der rechtlichen Vertretung der Religionsgemeinschaft (§ 4 StRG)

Unser Bruder Willi Pohl, langjähriges Mitglied des Zweigkomitees, ist am 21. Februar 2008 in Glaubenstreu verstorben.

## Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 StRG):

zum 01.01.2008: Göttingen-Russisch, Hannover-Russisch, zum 01.03.2008: Waldshut-Russisch, Hameln-Russisch, Bielefeld-Russisch-Süd.

## Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Namensänderungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 StRG):

zum 01.12.2007: Dissen-Französisch in Halle/Westfalen-Französisch,  
zum 01.03.2008: Bielefeld-Russisch in Bielefeld-Russisch-Nord.

Die bisherigen Siegel der Versammlungen wurden als ungültige Siegel vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 Satz 2 SiegelO)

## Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 StRG):

zum 01.01.2008: Bünde-Spenge und Bünde-Süd zu Bünde-Süd,  
zum 01.03.2008: Berlin-Neukölln-Süd und Berlin-Britz zu Berlin-Britz.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 Satz 2 SiegelO).

## Außergeltungsetzung eines Siegels

Bekanntmachung des Zweigkomitees vom 09.01.2008

Das Siegel der Versammlung Hannover-Linden-Nord mit dem Beizeichen „0200601“ wird außer Geltung gesetzt.

## Vermögensübergang gemäß Art. 1 I Übergangsgesetz

Die Zulässigkeit des von der Religionsgemeinschaft in Art. 1 I Übergangsgesetz angeordneten Vermögensübergangs wurde für die Immobilien der Versammlungen mittlerweile durch gerichtliche Entscheidungen der Landgerichte Köln, Bielefeld und Paderborn bestätigt. Allerdings wurde zum Teil eine Konkretisierung des Vermögensübergangs hinsichtlich der Grundstücksdaten und des Zeitpunkts des Übergangs nebst Publizierung für erforderlich gehalten. Die Konkretisierung des Vermögensübergangs erfolgt durch feststellenden Verwaltungsakt, der den Versammlungen zugestellt wird. Das Muster des Verwaltungsakts wird nachfolgend im Wortlaut wiedergegeben. Die Verwaltungsakte sind einsehbar unter [www.jehovaszeugen.de/rec/va/va.htm](http://www.jehovaszeugen.de/rec/va/va.htm).

### Das Zweigkomitee

Az. \_\_\_\_\_ 1/2008

Liebe Brüder,

als das zuständige Organ der Religionsgemeinschaft (§ 3 II, III StRG) bestätigen wir euch mit diesem Schriftstück, dass eure Versammlung seit jeher – ungeachtet der Rechtsform, in der sie jeweils existierte (und damit auch als Verein) – eine Untergliederung unserer Religionsgemeinschaft war und sie deshalb als „bereits bestehende Versammlung“ im Sinne von Art. 1 I S. 1 Übergangsgesetz als religionsrechtlich selbständige Untergliederung von *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.* anerkannt ist.

Es wird festgestellt, dass das Vermögen eures Versammlungsvereins im Ganzen durch religionsrechtliche (kirchengesetzliche) Anordnung (Art. 1 I Übergangsgesetz) auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts übergegangen ist.

In Konkretisierung des Übergangsgesetzes wird festgestellt, dass der dadurch bewirkte Eigentumsübergang des Grundstücks

\_\_\_\_\_straße \_\_\_\_, Gemarkung \_\_\_\_\_ Flur  
\_\_\_\_\_ Flurstück \_\_\_\_\_,  
eingetragen im Grundbuch von \_\_\_\_\_  
Blatt \_\_\_\_\_,  
vormaliger Eigentümer: *Jehovas Zeugen,*  
*Versammlung \_\_\_\_\_ e. V.*

auf *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.* mit Inkrafttreten des Übergangsgesetzes am 08.07.2006 erfolgte.

Hiermit bestätigen wir euch die Zuordnung eures vormaligen Vereinsvermögens als Eigentum im Sinne der §§ 6 Abs. 1 S. 2 StRG, 1 Abs. 1 S. 2 VersO (Art. 1 I S. 5 Übergangsgesetz).

Dieses Schriftstück ist zugleich feststellender religionsrechtlicher (kirchenrechtlicher) Verwaltungsakt im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 4 StRG.